



Lufttüchtigkeitsanweisung

Nr.: 93-196

Aktenzeichen: I 144-503.61/93-196

Braunschweig, 27.09.1993

Hinweis:

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Die unten aufgeführte ausländische Anweisung bzw. die Technischen Mitteilungen des Herstellers sind Anlaß zur Herausgabe dieser LTA und werden somit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß Folge-Revisionen zu den Technischen Mitteilungen nicht automatisch zu dieser LTA gehören.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

93-196 Schleicher

Betroffene Segelflugzeug (4/Segl.):

Geräte-Nr.: 353

SCHLEICHER

ASK 23

- Baureihen: ASK 23 und ASK 23 B

- Werk-Nrn.: ab 23001

Betrifft	Technische Mitteilung des Herstellers	Maßnahmen
Rumpfstruktur, Hauptspant II (Fahrwerkspant) - evtl. Beschädigung / Abschälung von der Rumpfschale - Inspektion	Alexander Schleicher Technische Mitteilung ASK 23 / ASK 23 B Nr.: 10 vom 14.09.1993	Gemäß den Angaben der Technischen Mit- teilung

Frist: Die Inspektion ist bis zur nächsten Jahresnachprüfung, spätestens jedoch bis zum 31.03.1994 durchzuführen.